

Satzung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der §§ 4c, 5, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Bischofsheim beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirats

Der Kinder- und Jugendbeirat nennt sich Kinder- und Jugendparlament und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Bischofsheim. Er soll die Personen, die die für Kinder und Jugendlichen wichtigen Entscheidungen in der Gemeinde Bischofsheim treffen, beraten und kann Anträge (§ 7) stellen. Eine Zusammenarbeit mit den Schulen ist wünschenswert.

§ 2

Wahlen

- (1) Zur Umsetzung einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendbeteiligung wird in der Gemeinde Bischofsheim ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden durch die Kinder- und Jugendversammlung in geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit gewählt. Für die Ergänzungswahlen (§ 3 Abs. 2) gilt diese Regelung entsprechend. Die Kinder- und Jugendversammlung setzt sich aus den Kindern und Jugendlichen zusammen, die am Wahltag zwischen 8 und 17 Jahren alt sind und die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Bischofsheim wohnen.
- (3) Die Kinder- und Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens 7 und höchstens 13 gleichberechtigte Mitglieder als Kinder- und Jugendbeirat. Die Zahl der Wähler muss mindestens das dreifache der Zahl der zu wählenden Personen betragen. Kommt keine wirksame Wahl zustande, so muss binnen drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beginn der Wahlzeit ist jeweils der 1. November.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die erste Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats findet spätestens 4 Wochen nach der Wahl statt. Der Bürgermeister lädt zu dieser Sitzung ein und leitet sie, bis ein(e) Vorsitzende(r) gewählt ist.
- (2) In einer Wahlperiode soll der Kinder- und Jugendbeirat mindestens einmal im Jahr nach Absprache mit dem Bürgermeister zu einer Kinder- und Jugendversammlung einladen, in der u.a. Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder möglich sind und Anträge aus der Versammlung zu wichtigen Themen gestellt werden können.

§ 4

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats wählen in ihrer ersten Sitzung
 - a. eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden
 - b. eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter
 - c. eine(n) Schriftführer(in)
 - d. eine(n) stellvertretende(n) Schriftführer(in).
- (2) Die Vorsitzenden laden, nach Absprache mit dem Bürgermeister, zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats mindestens vierteljährlich ein und bestimmen Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung. Eingeladen wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von 1 Woche.

§ 5

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind öffentlich und öffentlich anzukündigen.

§ 6

Teilnahmeberechtigte

Der/Die Kinderbeauftragte, ein Vertreter des Gemeindevorstandes und der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann an den Sitzungen teilnehmen oder eine(n) Vertreter(in) schicken. Die Teilnahmeberechtigten haben Rederecht.

§ 7

Antragsrecht

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge und Anfragen an den Gemeindevorstand stellen. Die Anträge und Anfragen müssen in schriftlicher Form im Rathaus abgegeben werden. Der Gemeindevorstand berichtet bei den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates über den Stand der Bearbeitung.
- (2) Wenn für die Bearbeitung des Antrages der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand zuständig ist, gibt er diesen der Gemeindevertretung zur Kenntnis und berichtet nach der Bearbeitung über das Ergebnis.
- (3) Wenn für die Bearbeitung des Antrages die Gemeindevertretung zuständig ist, wird der Antrag zunächst an den Ältestenrat weitergeleitet. Dieser berät im Einzelfall, wie die Anträge in den Beratungslauf der Gemeindevertretung gelangen sollen.
- (4) Werden Anträge des Kinder- und Jugendbeirats in den Ausschüssen beraten, steht deren Vorsitzenden oder Vertretern Rederecht zu.
- (5) Die Einladungen mit den Tagesordnungen zu der Gemeindevertretung und den Ausschüssen sind den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirats zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Ausstattung des Kinder- und Jugendbeirats

Die Gemeinde stellt dem Kinder- und Jugendbeirat die für seine Arbeit erforderlichen Räume für Sitzungen zur Verfügung. Die für die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats erforderlichen Mittel werden in einem gesonderten Abschnitt des Haushaltsplans ausgewiesen.

Der Gemeindevorstand oder von ihm beauftragte Personen begleiten den Kinder- und Jugendbeirat unterstützend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsheim, den 15.09.2006

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim


Reinhard Bersch
(Bürgermeister)

Diese Satzung wurde am 15.09.2006 öffentlich bekannt gemacht und ist am 16.09.2006 in Kraft getreten.